

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.03.2006 in Kassel, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 in Korbach.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Noteselhilfe e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) Die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung von Eseln. Maultieren und Mauleseln.
- b) Die artgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung von Eseln, Maultieren und Mauleseln, die wegen Verletzungen, Krankheit, nicht artgerechter Haltung, einer Notlage der Eigentümer oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen.

Zielsetzungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistischer oder fremdenfeindlicher Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Der Satzungszweck wird u.a. dadurch verwirklicht, dass

- in Not geratene Esel, Maulesel und Maultiere zunächst in einer Pflegestelle untergebracht werden, bis ihr Gesundheitszustand und ihr Sozialverhalten es zulassen, dass sie endgültig an neue Halter vermittelt werden können, die eine
- artgerechte Haltung gewährleisten. Tiere, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes nicht mehr vermittelbar sind, können bei entsprechender Bereitschaft dauerhaft in einer Pflegestelle verbleiben, wobei es insoweit einer Entscheidung des Vereinsvorstandes bedarf,
- durch Öffentlichkeitsarbeit Kenntnisse über die artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung von Eseln, Maultieren und Mauleseln und der Tierschutzgedanke in die Öffentlichkeit getragen wird,
- Tierquälereien und Tiermisshandlungen verhindert, aufgedeckt und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters oder der Täter veranlasst werden,
- Behörden in ihrem Bestreben, Esel, Maultiere und Maulesel zu schützen, unterstützt werden,

- Esel, Maultiere oder Maulesel im Auftrag öffentlicher Behörden vorübergehende Aufnahme bei erfahrenen Eselhaltern finden. Es werden keine Tiere freigekauft.
- Tierheime, Gnadenhöfe und private Eselhalter über die artgerechte Haltung von Eseln, Maultieren und Mauleseln beraten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§§ 51ff.AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Abgesehen von Kostenerstattungen, deren Art und Höhe in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt sind, erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und f\u00f6rdernde Mitglieder. F\u00f6rdermitglieder unterst\u00fctzen den Verein ideell und materiell. F\u00f6rdermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie juristische Personen werden, sofern sie den Vereinszweck ideell oder materiell fördern.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrages. Die Mitteilung über die Ablehnung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten Organisation ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihn nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt und können ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand oder für andere Ämter im Verein gewählt werden.
- (2) Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Jeder von Ihnen ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und alleinvertretungsberechtig.
- (2) Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (3) Der Vorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben (selbständig), gemäß seiner Geschäftsordnung. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand in den Vorstand berufen werden (Beisitzer).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand in den Vorstand berufen werden (Beisitzer).

Der Vorstand teilt seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern selbständig auf und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Eine darüber hinausgehende Vorstandstätigkeit ist durch entsprechende Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung vorzeitig entlassen werden.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verpflichtungen über die Höhe des Gesamtvermögens des Vereins hinaus einzugehen. Einzelverpflichtungen von über 5000,-€ erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist beizufügen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Abs. 1 einberufen werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können als Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlassung
- · Wahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Entscheidung über vertragliche Verpflichtungen, die die Summe von 5000 € übersteigen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sind juristische Personen Mitglied, so werden die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts von einem von diesem Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich benanntem Vertreter ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen sind durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder

- (1) ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
- (2) Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
- (3) Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.

Onlineversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Klarnamen anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail.

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Anfrage jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als angenommen. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen Dritter.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins auf die Interessengemeinschaft der Esel- und

Maultierfreunde Deutschland e.V. (IGEM) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.